

# Allgemeine Erklärungen und Ausfüllhinweise zum Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

## Allgemeine Erklärungen, Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung) und Erklärung zum Datenschutz

Mit der Unterzeichnung des Antrags erkläre ich, dass die von mir zur Steuerentlastung beantragten, nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG) versteuerten Energieerzeugnisse

- a. ausschließlich zum Betrieb von Ackerschleppern, Arbeitsmaschinen, Motoren und Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung,
- b. im Imkereibetrieb ausschließlich zur Beförderung von Bienenvölkern zu den Trachten und Heimatstätten sowie Fahrten zur Betreuung verwendet worden sind.

Mir ist bekannt, dass der Antrag wegen fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann. Ich verpflichte mich, zu Unrecht bezogene Beträge zurückzuzahlen. Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung (AO) erfüllen können. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, gemäß § 147 AO

- die Buchführungsbelege mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren,
- andere Belege für die Dauer von mindestens 6 Jahren aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass der Anspruch auf Entlastung der Energiesteuer gemäß § 46 AO pfändbar ist.

Ich erkläre mich damit einverstanden,

- dass das zuständige Finanzamt dem zuständigen Hauptzollamt Auskunft darüber erteilt, ob ich Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erziele und kraftfahrzeugsteuerpflichtige Fahrzeuge unterhalte.
- dass meine Angaben durch die zuständigen Stellen überprüft werden.

Mir ist bekannt, dass die unter 5. gemachten Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung) subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die vorliegende Förderung bekannt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personen- und betriebsbezogenen Daten von der Bundesfinanzverwaltung mittels automatisierter Verfahren verarbeitet und zur Verwendung im Folgeantrag gespeichert werden. Die Verwendung von anonymisierten personen- und betriebsbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen sowie zur Weitergabe an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung; eine antrags-, personen- oder betriebsbezogene Auswertung der anonymisierten Daten durch Dritte ist nicht möglich.

**Rechtsgrundlagen:** § 57 Energiesteuergesetz i.V.m. § 103 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes.

**Allgemeines:** Aus Vereinfachungsgründen wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Form verwendet. Den Antrag bitte stets vollständig und leserlich ausfüllen.

**Antragszeitraum:** Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2012 beim zuständigen Hauptzollamt eingegangen sein. Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers im Entlastungszeitraum bleibt der bisherige Inhaber bis zum Zeitpunkt des Wechsels antragsberechtigt.

### Zu Seite 1

1. **Angaben zum Anmelder:** Agrardieselnummer: Soweit noch keine Agrardieselnummer vorliegt, wird für Ihren Betrieb bei der erstmaligen Antragstellung durch das zuständige Hauptzollamt eine Agrardieselnummer vergeben. Diese ist bei künftigen Anträgen bzw. Anfragen stets anzugeben.
- 1.1 **Betriebsort im Inland:** Bitte tragen Sie die vollständige Anschrift des Betriebsorts ein. Liegen mehrere Betriebsorte vor, ist hier die Anschrift des wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsorts einzutragen. Die Anschriften der anderen Betriebsorte geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an.
- 1.2 **Wohnort:** Weicht der Wohnort vom Betriebsort ab, ist hier die Wohnanschrift einzutragen. Soweit der Wohnort oder Betriebssitz im Ausland liegt, ist dieser hier anzugeben und das entsprechende Land in das Feld „Land“ einzutragen.
- 1.3 **Allgemeine Angaben:** Die Felder „Finanzamt-Steuernummer“ und „Zuständiges Finanzamt“ sind bei Vorliegen einer Steuernummer unbedingt auszufüllen. Soweit im Betrieb Energieerzeugnisse selbst hergestellt werden (z. B. Pflanzenöl zur Verwendung als Kraftstoff) tragen Sie bitte die in der Erlaubnis zur Herstellung von Energieerzeugnissen mitgeteilte „Verbrauchsteuernummer“ ein und geben das Hauptzollamt an, welches die Erlaubnis erteilt hat.
- 1.4 **Bankverbindung:** Die Bankverbindung ist unbedingt anzugeben. Ohne vollständige Bankverbindung kann keine Auszahlung erfolgen. Auszahlungen auf ausländische Konten sind nicht möglich.
- 1.5 **Betriebsangaben: „Betriebsart“ und „Personenkreis“:** Hier sind die zutreffenden Schlüssel einzutragen. Treffen für ein Unternehmen mehrere Betriebsarten zu, liegt ein Mischbetrieb vor. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen mit einheitlicher Rechtsform handelt.

## Zu Seite 1

### Betriebsart:

Es sind bis zu drei Schlüssel möglich (Mischbetriebe).  
Bitte numerisch aufsteigend eintragen.

#### Schlüssel

- 10 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung
- 11 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung und verbundener Tierhaltung (ohne Überschreitung von § 51 Bewertungsgesetz „Viehgrenze“)
- 13 Forstwirtschaft
- 14 Weinbau
- 15 Gartenbau
- 20 Imkerei
- 21 Wanderschäfferei
- 22 Teichwirtschaft
- 30 Lohnbetriebe
- 31 Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft
- 32 Wasser- und Bodenverband
- 33 Teilnehmergeinschaft an einer Flurbereinigung
- 34 Schöpfwerk zur Be- und Entwässerung

1.6 **Nachweise:** Nachweise und Belege müssen im Original vorliegen. Grundsätzlich müssen Betriebe, die erstmalig einen Antrag auf Steuerentlastung stellen, alle vorliegenden Belege und Nachweise beim zuständigen Hauptzollamt einreichen. Alle anderen Betriebe müssen Nachweise oder Belege nur nach Anforderung durch das zuständige Hauptzollamt vorlegen. Unaufgefordert vorgelegte Unterlagen werden nicht geprüft und an den Absender zurück geschickt.

Die Anzahl der vorliegenden Quittungen/Lieferbescheinigungen bitte eintragen. Sofern Bescheinigungen über Lohnarbeiten und Nachbarschaftshilfe bzw. Aufzeichnungen über die Verwendung von Energieerzeugnissen für Arbeiten bei Dritten oder Steueranmeldungen für selbst hergestellte Energieerzeugnisse vorliegen, bitte entsprechend die Anzahl eintragen.

2. **Unterschrift:** Der Antrag ist vom Anmelder oder bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht rechtswirksam.

## Zu Seite 2

### 3. Angaben zum Betrieb

3.1 Hier sind alle eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen und Nutzfahrzeuge nach der Anzahl zu benennen. Als landwirtschaftliche Maschinen und Nutzfahrzeuge gelten Ackerschlepper, standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeuge, soweit diese mit Gasöl, Biodiesel oder Pflanzenöl betrieben werden. Als entlastungsfähige Sonderfahrzeuge sind in der Regel die Fahrzeuge anzusehen, die im Fahrzeugschein oder –brief als Sonderfahrzeuge bezeichnet sind. Soweit im Entlastungszeitraum keine eigenen Maschinen verwendet wurden, z. B. weil die Bewirtschaftung des Betriebes vollständig durch ein Lohnunternehmen ausgeführt wurde, kreuzen Sie dies bitte hier entsprechend an.

3.2 Als nichtlandwirtschaftliche Dieselfahrzeuge gelten unter anderem PKW und LKW. Nur im Imkereibetrieb gelten auch PKW und LKW als entlastungsfähige Fahrzeuge, soweit diese mit Gasöl betrieben werden. Waren im Entlastungszeitraum im Betrieb keine nichtlandwirtschaftlichen Dieselfahrzeuge bzw. dieselbetriebenen Maschinen vorhanden, kreuzen Sie dies bitte hier entsprechend an.

3.3 Die Flächennutzung ist wie dargestellt als Gesamtfläche einzutragen. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind auf Anforderung des zuständigen Hauptzollamts durch geeignete Unterlagen (z.B. InVeKoS-Antrag, Grundbuchauszüge oder Pachtverträge) nachzuweisen. Im Feld „Sonstige Fläche“ sind z.B. Rebflächen, Obstanlagen, Gartenbauflächen einzutragen. Reine Lohnbetriebe sowie Imkereibetriebe müssen hier keine Angaben machen.

3.4 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Imkerei bzw. reine Imkereibetriebe tragen hier die Anzahl der Bienenvölker ein. Die Völkerzahl ist durch den Nachweis über die Anzahl der Bienenvölker „Völkermeldung“ zu belegen. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus den Eintragungen der Seite 5, Nr. 7.1 und 7.2. Hier können nur Dieselfahrzeuge/-maschinen berücksichtigt werden!

4. **Selbstberechnung des Entlastungsbetrags:** Bevor die Selbstberechnung durchgeführt werden kann, müssen zunächst die Seiten 4, 5, 6 und ggf. 7 ausgefüllt werden. Reine Imkereibetriebe müssen zunächst die Seiten 4, 5 und 6 ausfüllen. Reine Lohnbetriebe können nur eine Steuerentlastung für Biodiesel und Pflanzenöl (siehe Nr. 4.5 bis Nr. 4.8) beantragen. Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis ist jeweils auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

4.1 Aus Seite 4 ist das Ergebnis aus Nr. 6.10 auf Seite 2 unter Nr. 4.1 zu übertragen. Reine Imkereibetriebe übertragen den Wert aus Nr. 6.18 von Seite 4 auf Seite 2 unter Nr. 4.1. Das Ergebnis ist mit dem vorgedruckten Entlastungssatz zu multiplizieren.

4.2ff Aus Seite 4 sind die Ergebnisse aus Nr. 6.11 bis 6.14 auf Seite 2 unter Nr. 4.2 bis Nr. 4.5 zu übertragen und mit dem vorgedruckten Entlastungssatz zu multiplizieren.

4.5 Der Gesamtentlastungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus Nr. 4.1 bis Nr. 4.5. Beträge unter 50,00 € werden nicht ausgezahlt. Der ermittelte Entlastungsbetrag kann nach amtlicher Prüfung ggf. abweichend festgesetzt werden.

## Zu Seite 3

5. **Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung):** Hier müssen folgende Betriebe Angaben machen:

- a) Reine Forstbetriebe, soweit entlastungsfähige Arbeiten auf den Forstflächen ausgeführt wurden;
- b) landwirtschaftliche Mischbetriebe mit Forstflächen, soweit entlastungsfähige Arbeiten auf den Forstflächen ausgeführt wurden;
- c) Lohnbetriebe, soweit auf Forstflächen Arbeiten unter Verwendung von Biodiesel und/oder Pflanzenöl ausgeführt wurden.

### Personenkreis:

#### Schlüssel

- 1 natürliche Person mit Einkünften nach § 13 (1) Nr. 1 und 2 EStG
- 2 nichtrechtsfähige Personenvereinigung
- 3 juristische Person des privaten Rechts
- 4 Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich oder unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt
- 5 Hauberg, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 (1) Nr. 4 EStG
- 6 juristische Person des öffentlichen Rechts
- 7 Lohnunternehmer, der nicht von Schlüssel 1 – 6 erfasst ist

### Zu Seite 3

**Hinweis:** Werden von den unter 5 a) bis c) genannten Betrieben keine oder unvollständige Angaben zur De-minimis-Erklärung gemacht, obwohl entlastungsfähige Arbeiten auf Forstflächen ausgeführt wurden, wird die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft um den auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs gekürzt und nur der gekürzte Betrag ausbezahlt.

Wurden **keine entlastungsfähigen Arbeiten auf Forstflächen** ausgeführt, müssen die **Angaben zur De-minimis-Erklärung nicht ausgefüllt** werden, jedoch auf **Seite 4** unter **Nr. 6.16** der entlastungsfähige Gesamtverbrauch im Forstbetrieb mit **0,00 Liter** eingetragen werden.

Verschiedene öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „De-minimis-Beihilfen“ gewährt. Dies trifft auch auf die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu, die für Arbeiten auf Forstflächen gezahlt wird. De-minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. De-minimis-Beihilfen sind jedoch an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft.

Damit die De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Förderbetrag aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 € innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre begrenzt.

Um zu gewährleisten, dass die De-minimis-Beihilfe nicht die maximal zulässige Fördersumme von 200.000 € überschreitet, muss der Antragsteller erklären, ob er innerhalb des Dreijahreszeitraums De-minimis-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

5.1 Soweit der Betrieb bisher keine De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 auf seine Forstflächen erhalten oder beantragt hat, kreuzen Sie bitte das Feld zu 5.1. an.

5.2 Soweit der Betrieb seit dem Kalenderjahr 2010 De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erhalten bzw. beantragt hat, diese aber noch nicht bewilligt wurden, sind sie hier einzutragen. Hierunter fallen auch die im Kalenderjahr 2010 und 2011 gezahlten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Agrardieselvergütung. Bereits abgelehnte Anträge sind nicht zu erfassen. Ob Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach o.g. Verordnung gewährt wurde, erkennen Sie an der ausgestellten De-minimis-Bescheinigung. Diese muss bei allen De-minimis-Beihilfen zwingend vom Zuwendungsgeber ausgestellt werden. Zuwendungen die nach anderen De-minimis-Regelungen gewährt wurden sind nicht anzugeben.

Die Angaben zu Datum, Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Form der Beihilfe, Fördersumme bzw. Bruttosubventionsäquivalent entnehmen Sie bitte der jeweiligen vom Zuwendungsgeber ausgestellten De-minimis-Bescheinigung. In den von der Zollverwaltung ausgestellten De-minimis-Bescheinigungen ist der Zuwendungsgeber das angegebene Hauptzollamt, das Aktenzeichen die Agrardieselnummer, die Form der Beihilfe die Agrardieselvergütung und die Fördersumme der ausgewiesene Förderbetrag. Das Feld Bruttosubventionsäquivalent bleibt in diesem Fall leer.

### Zu Seite 4

6. **Bestandsrechnung:** Die Bestandsrechnung in den Zeilen 6.1 bis 6.15 ist von allen Betrieben durchzuführen, die nicht ausschließlich Imkerei betreiben. Die Bestandsrechnung für reine Imkereibetriebe ist nur in den Zeilen 6.17 bis 6.18 einzutragen. Literangaben sind mit zwei Kommastellen einzutragen (z.B. 175,50 Liter).

In der Spalte „versteuertes Gasöl“ ist der Verbrauch von im Steuergebiet versteuertem Gasöl zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2010 versteuertes Biodiesel" ist der Restbestand aus dem Jahr 2010 und der daraus resultierende Verbrauch von versteuert bezogenem Biodiesel zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2011 versteuertes Biodiesel" ist der Verbrauch von im Jahr 2011 versteuert bezogenem Biodiesel zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2010 versteuertes Pflanzenöl" ist der Restbestand aus dem Jahr 2010 und der daraus resultierende Verbrauch von versteuert bezogenem bzw. selbst hergestelltem, versteuertem Pflanzenöl zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2011 versteuertes Pflanzenöl" ist der Verbrauch von im Jahr 2011 versteuert bezogenem bzw. selbst hergestelltem, versteuertem Pflanzenöl zu berechnen.

In der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unversteuerte Energieerzeugnisse“ ist der Verbrauch von im Ausland bezogenem Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl aufzunehmen.

6.1 Der Restbestand am 31.12.2010 ist im Regelfall aus dem Jahresantrag des Vorjahres zu übernehmen. Bei erstmaliger Antragstellung bitte den Restbestand an versteuertem Gasöl, versteuertem Biodiesel, versteuertem Pflanzenöl bzw. unversteuerten Energieerzeugnissen der Tankuhr bzw. Tankmessung zum 31.12.2010 entnehmen.

6.2 Die Summe der Bezüge von versteuertem Gasöl, versteuertem Biodiesel, versteuertem Pflanzenöl, nicht im Steuergebiet versteuerten bzw. unversteuerten Energieerzeugnissen im Jahr 2011 ist aus der entsprechenden Spalte der Seite 6 zu übertragen.

6.3 Anzugeben ist der tatsächliche Gasölverbrauch für Imkereitätigkeit (auch mit privatem Diesel-PKW/LKW oder landwirtschaftlichen Dieselfahrzeugen/Maschinen), es können jedoch höchstens 15 Liter pro Bienenvolk angegeben werden. Bei der Ausführung entlastungsfähiger Arbeiten im Imkereibetrieb ist nur der Verbrauch von Gasöl entlastungsfähig.

6.4 Haben Dritte entlastungsfähige Arbeiten für Ihren Betrieb ausgeführt (z.B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe) und Ihnen hierüber Bescheinigungen ausgestellt, ist aus Seite 7 (Bescheinigungen) die Summe der bescheinigten Mengen an verwendetem Gasöl zu übertragen.

6.5 Die Summe des Verbrauchs nichtlandwirtschaftlicher Dieselfahrzeuge/Maschinen ist aus der Seite 5, Nr. 7.2 zu übertragen. Hierbei ist eine den verwendeten Energieerzeugnissen entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

6.6 Soweit Sie Lohnarbeiten oder Nachbarschaftshilfe für Dritte ausgeführt haben, ist das dabei verwendete Gasöl hier abzuziehen.

6.7 Als nichtentlastungsfähig gelten alle Arbeiten, die nicht von § 57 Absatz 1 und Absatz 4 des EnergieStG erfasst sind. Betriebe mit Imkerei (Betriebsart 20) müssen hier den Verbrauch der für Imkereiarbeiten eingesetzten Fahrzeuge aus Seite 5 ebenfalls abziehen (dieser Verbrauch ist schon in Nr. 6.3 enthalten; siehe Erläuterungen zu Seite 5, Nr. 7.1). Reine Imkereibetriebe füllen bitte nur die Zeilen 6.17 bis 6.18 aus.

6.8 Jegliche Abgabe der aufgeführten Energieerzeugnisse an andere Personen ist einzutragen.

6.9 Restbestand am 31.12.2011 (die festgestellte Menge der aufgeführten Energieerzeugnisse z.B. lt. Tankuhr oder Tankmessung).

6.10 ff Die Summe der Spalten „versteuertes Gasöl“, „im Jahr 2010 versteuertes Biodiesel“, „im Jahr 2011 versteuertes Biodiesel“, „im Jahr 2010 versteuertes Pflanzenöl“, „im Jahr 2011 versteuertes Pflanzenöl“ und der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unversteuerte Energieerzeugnisse“ sind aufzurechnen und das Ergebnis einzutragen. Entlastungsfähig sind alle Arbeiten, die zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung durchgeführt werden. Als solche gelten auch Arbeiten, die in § 57 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 EnergieStG genannt sind.

#### Zu Seite 4

- 6.16 Der auf entlastungsfähige Arbeiten im Forst entfallende Anteil am entlastungsfähigen Gesamtverbrauch ist anzugeben. In diesem Fall ist auch unter Nr. 5 die De-minimis-Erklärung auszufüllen. Wurden keine entlastungsfähigen Arbeiten im Forst ausgeführt, ist der Verbrauch mit 0,00 Liter anzugeben. Die De-minimis-Erklärung unter Nr. 5 ist in diesem Fall nicht auszufüllen.  
**Hinweis:** Soweit Forstflächen auf Seite 2, Nr. 3.3 angegeben und unter Nr. 6.16 keine Angaben zu dem auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Verbrauch gemacht wurden (Feld wurde nicht ausgefüllt), so kann dieser Verbrauch gemäß § 162 Absatz 1 AO amtlich geschätzt werden. Wurde auch unter Nr. 5 die De-minimis-Erklärung nicht ausgefüllt, führt dies zur Kürzung des Gesamtentlastungsbetrags um den geschätzten, auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs.  
**Bestandsrechnung für reine Imkereibetriebe (ausschließlich Betriebsart 20):** Diese Bestandsrechnung ist nur von Betrieben durchzuführen, die ausschließlich Imkerei betreiben.
- 6.17 Die Summe der Bezüge von versteuertem Gasöl im Jahr 2011 ist aus der Spalte „versteuertes Gasöl“ der Seite 6 zu übertragen.
- 6.18 Anzugeben ist der tatsächliche Gasölverbrauch für Imkereitätigkeit (auch mit privatem Diesel-PKW/LKW oder landwirtschaftlichen Dieselfahrzeugen/Maschinen), es können jedoch höchstens 15 Liter pro Bienenvolk angegeben werden.  
Bei der Ausführung entlastungsfähiger Arbeiten im Imkereibetrieb ist gemäß § 57 Absatz 1 EnergieStG der Verbrauch von Biokraftstoffen nicht entlastungsfähig.

#### Zu Seite 5

7. **Maschinenbestand**
- 7.1 Hier sind alle entlastungsfähigen landwirtschaftlichen Ackerschlepper, Arbeitsmaschinen, Motoren und Sonderfahrzeuge einzutragen. In der Spalte „Schlüssel-Nr.“ ist die aus dem Fahrzeugbrief unter Nr. 1 „Fahrzeug- und Aufbauart“ ersichtliche vierstellige (alter Art) bzw. sechsstellige Schlüssel-Nr. (neuer Art) zu übernehmen. Bei Fahrzeugen, die seit dem 01.10.2005 zugelassen wurden, ist die Schlüssel-Nr. in der Zulassungsbescheinigung in den Feldern J (Fahrzeugklasse) und 4 (Art des Aufbaus) enthalten.  
In der Spalte „Im Imkereibetrieb eingesetzt“ müssen nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Imkerei und reine Imkereibetriebe Angaben machen. Soweit das Fahrzeug oder die Maschine für Imkereitätigkeiten eingesetzt wurde, bitte hier ankreuzen. Beim Einsatz entlastungsfähiger landwirtschaftlicher Maschinen im Imkereibetrieb ist deren Gasölverbrauch zunächst als Verbrauch für nichtentlastungsfähige Arbeiten in Seite 4, Nr. 6.7 in der entsprechenden Spalte zu berücksichtigen, da ansonsten eine mehrfache Entlastung des Gasölverbrauchs für den Imkereibetrieb erfolgen würde. Der entlastungsfähige Verbrauch für den Imkereibetrieb ist in der Seite 4, Nr. 6.3 einzutragen. Für Betriebe, die ausschließlich Imkerei betreiben, sind unter Nr. 6.7 keine Eintragungen vorzunehmen, sondern nur bei Nr. 6.17 bis 6.18.
- 7.2 Hier sind alle nichtlandwirtschaftlichen Dieselfahrzeuge und Maschinen einzutragen. In der Spalte „Getriebe“ ist die Getriebeart einzutragen (A = Automatikgetriebe, S = Schaltgetriebe). Die Gesamtkilometerleistung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ist pro Fahrzeug einzutragen und der Durchschnittsverbrauch auf 100 km anzugeben (der Durchschnittsverbrauch kann beispielsweise beim Fahrzeughersteller erfragt werden). Die Spalte „Gesamtverbrauch im Jahr in Liter“ ist aufzudaddieren und die Summe in Seite 4, Nr. 6.5 entsprechend zu übertragen. In der Spalte „Im Imkereibetrieb eingesetzt“ müssen nur von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Imkerei und reinen Imkereibetrieben Angaben gemacht werden (siehe auch Nr. 7.1). In der Spalte Baujahr kann auch das Jahr der Erstzulassung eingetragen werden.

#### Zu Seite 6

8. **Belege:** Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen (möglichst zusammengefasste Jahreslieferbescheinigung des Lieferanten) über die insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogenen Gasöle bzw. Biokraftstoffe (z.B. Biodiesel und Pflanzenöl) ausstellen zu lassen. Lieferbescheinigungen müssen die Anschrift des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasöl-, Biokraftstoffmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Die Bezugsnachweise sind vom Anmelder 10 Jahre lang aufzubewahren. Per Kassensautomat/EDV erstellte Belege (Tankbelege) können als Bezugsnachweis anerkannt werden, sofern darauf u.a. neben der Anschrift des Lieferanten auch die Art des gekauften Kraftstoffs aufgeführt sind.  
In der Spalte „versteuertes Gasöl“ ist das im Jahr 2011 versteuert bezogene Gasöl einzutragen.  
In der Spalte „versteuerter Biodiesel“ ist der im Jahr 2011 versteuert bezogene Biodiesel einzutragen.  
In der Spalte „versteuertes Pflanzenöl“ ist das im Jahr 2011 versteuert bezogene Pflanzenöl und selbst hergestelltes, versteuertes Pflanzenöl einzutragen.  
In der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unversteuerte Energieerzeugnisse“ sind im Jahr 2011 außerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets bezogene Mengen an Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl (Tanken im Ausland) bzw. unversteuerte Bezüge im Steuergebiet (z. B. Einkauf von Pflanzenöl im Lebensmittelhandel zur Verwendung als Kraftstoff) einzutragen.  
Die bezogene Menge Gasöl, Biodiesel oder Pflanzenöl jeder Quittung und die auf jeder Lieferbescheinigung angegebene Gesamtmenge ist auf Seite 6 einzutragen. Die Belegnummer lt. Seite 6 ist auf die jeweilige Quittung/Lieferbescheinigung zu übertragen. Bei mehr als 22 Belegen ist die Seite 6 auf weiteren Blättern fortzusetzen und aufzurechnen.  
Die Summen der Bezüge aus den verschiedenen Spalten sind auf Seite 4 unter Nr. 6.2 in die jeweilige Spalten zu übernehmen. Die Summe der Bezüge aus der Spalte „versteuerter Biodiesel“ ist dabei in die Spalte „im Jahr 2011 versteuertes Biodiesel“ zu übernehmen. Die Summe der Bezüge aus der Spalte „versteuertes Pflanzenöl“ ist dabei in die Spalte „im Jahr 2011 versteuertes Pflanzenöl“ zu übernehmen.

#### Zu Seite 7

9. **Bescheinigungen:** Auf Seite 7 sind die Bescheinigungen über die in Ihrem Betrieb ausgeführten entlastungsfähigen Arbeiten einzutragen, die Ihnen von Lohnbetrieben, Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieben und Maschinenringen ausgestellt wurden. Die Belegnummer laut Seite 7 ist auf die jeweilige Bescheinigung zu übertragen. Bei mehr als 22 Belegen ist die Seite 7 auf weiteren Blättern fortzusetzen und aufzurechnen.  
In die Spalte „Datum“ ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung einzutragen.  
In die Spalte „Gasöl“ ist die bescheinigte Gesamtmenge an entlastungsfähig verwendetem Gasöl einzutragen.  
In die Spalte „Euro Cent“ ist der bescheinigte Gesamtbetrag (einschließlich Kraftstoffkosten) für die ausgeführten Arbeiten einzutragen.  
Die Summe der Spalte „Gasöl“ ist in die Seite 4, Nr. 6.4 zu übertragen.  
In die Spalte „Name des ausführenden Betriebes (Auftragnehmer)“ ist der Name bzw. die Firmenbezeichnung des Betriebes einzutragen, der die in der Bescheinigung angegebenen Arbeiten ausgeführt hat.